

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 42/16 BH

L 7 AS 1686/15 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 32 AS 2132/13 (SG Köln)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter Rheinisch-Bergischer Kreis,
Bensberger Straße 85, 51465 Bergisch Gladbach,

Beklagter.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. September 2016 durch
die Richterin **B e h r e n d** als Vorsitzende sowie die Richter **M u t s c h l e r**
und **S ö h n g e n**
beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren der
Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts
Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 2016 sowie auf Beiordnung eines Rechtsanwalts wird
abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 In dem Rechtsstreit wendet sich der Kläger gegen einen Versagungsbescheid nach §§ 60, 66, 67 SGB I und begehrt - ua - ihm rückwirkend für die Zeit vom 1.11.2012 bis 30.11.2012 SGB II-Leistungen zu bewilligen.
- 2 Der Kläger stand im Bezug von vorläufigen Leistungen nach dem SGB II. Er stellte nach Ablauf des Bewilligungszeitraums einen Weiterbewilligungsantrag. Der Beklagte forderte ihn auf, Kontoauszüge und eine Mietbescheinigung vorzulegen. Nachdem die Aufforderung erfolglos blieb, wurde er erinnert und ihm eine Frist zur Vorlage der Unterlagen gesetzt. Nach Fristablauf hat der Beklagte dem Kläger mit Bescheid vom 19.11.2012 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für die Zeit ab 1.11.2012 versagt. Hiergegen richtet sich Widerspruch, Klage und Berufung, die jeweils ohne Erfolg blieben (*zuletzt Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 12.5.2016*). Der Kläger hat während des Verfahrens ua Strafanzeige gegen den Beklagten erstattet, beim LSG Vorlage des Verfahrens an das BVerfG sowie die Verpflichtung des Beklagten zur Zahlung einer Entschädigung von 2,5 Mio Euro beantragt.

II

- 3 Der Antrag auf Bewilligung von PKH für die Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde ist abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 Abs 1 ZPO).
- 4 Unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers, auch in der ersten und zweiten Instanz, sowie des Akteninhalts sind Gründe für eine Zulassung der Revision nicht ersichtlich. Solche liegen nur vor, wenn eine Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Es ist nicht erkennbar, dass ein Prozessbevollmächtigter in der Lage sein könnte, einen der genannten Zulassungsgründe geltend zu machen. Soweit der Kläger gegen den Beklagten oder dessen Bedienstete eine Strafanzeige erstattet oder Anträge auf Vorlage an das BVerfG gestellt hat, ergeben sich hieraus keine Gründe, die Revision gegen das Urteil des LSG zuzulassen.



- 5 Da dem Kläger PKH nicht zu bewilligen ist, ist auch der Antrag auf Beordnung eines Rechtsanwalts (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 ZPO) abzulehnen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)